

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.3 Sicherheitsüberprüfungen

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers, die Zutritt zur Baustelle erlangen sollen bzw. Zugang zu Unterlagen die Baumaßnahme betreffend erhalten, müssen vorher und mit zeitlichem Vorlauf angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt bei der Vertretung bzw. den Sicherheitskräften.

Arbeiter die Zugang zur Baustelle erlangen sollen, müssen sich bei dem Baustellenzugang und der dort vorhandenen Sicherheitskraft anmelden. Ein Zugang über das Pförtnergebäude an der Charents Street ist nicht vorgesehen. Sowohl die Baustellenzufahrt als auch der Zugang zum Grundstück erfolgen über die 9th Street und die beschriebene Sicherheitskontrolle.

10.4 Baustellenbewachung / Baustellenausweise / Arbeitszeiten

Die Baustelle wird rund um die Uhr durch einen Wachschutz bewacht, ein Zugang erfolgt nur über die mit Kontrollposten besetzten und ausdrücklich als solchen ausgewiesenen Zugang Wächterhäuschen 9th Street. Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Baustelle, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten Ausweises sind bzw. auf der Liste der Anmeldungen eingetragen sind.

Das Betreten der Baustellen ist unter Pkt. 10.3 Sicherheitsüberprüfung erläutert. Arbeiter die Zugang zur Baustelle erhalten möchten, müssen arbeitstäglich Ihre Ausweisdokumente mitführen. Die Ausweisdokumente dürfen nicht abgelaufen sein.

Die werktägliche Arbeitszeit auf der Baustelle ist begrenzt von jeweils 6.00 bis 19.00 Uhr, Montag bis Samstag. Arbeitszeiten vor 7.00 Uhr, Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr oder Samstag ab 16.00 Uhr sind mit der Objektüberwachung des Auftraggebers schriftlich, mindestens eine Woche vorher zu vereinbaren. Diese Vorankündigung ist erforderlich, da die Botschaft noch benachrichtigt werden muss.

10.5 Baubetreuung, Firmenbauleitung

Der Bauleiter muss während der Arbeiten ständig auf der Baustelle anwesend sein. Ein Bauleiterwechsel ist der Objektüberwachung des AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10.6 Die Objektüberwachung des AG

Die Objektüberwachung des AG ist bevollmächtigt, diesen bei den Belangen der örtlichen Baudurchführungen zu vertreten. Zu Änderungen und Ergänzungen des Vertrages ist sie nicht berechtigt.

10.7 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten weisungsbefugten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, der befugt und verpflichtet ist, verbindliche Abstimmungen zu treffen, Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Die Besprechungen finden 14-tägig statt, - bei Bedarf auch öfter oder in größeren Abständen. Die Teilnahme an den Baustellenbesprechungen ist Pflicht.

10.8 Bauanlaufbesprechung

Nach Auftragserteilung wird eine Anlaufbesprechung durchgeführt, in der der Auftragnehmer u. a. über die vom Auftraggeber für die Auftragsabwicklung festgelegten Regelverfahren und -abläufe informiert wird und die hierzu zu verwendenden Formularvordrucke (u. a. für Nachtragsbearbeitung, Beantragung von Baustellenausweisen) erhält.

10.09 Schriftverkehr und Planaustausch

Die Regelungen im Leistungsverzeichnis bezüglich des Planaustausches im Rahmen der Werk- und Montageplanung (Papierform, Anzahl, etc.) sind zwingend einzuhalten.

10.10 Bautagesberichte

Der AN hat unaufgefordert Bautagesberichte gemäß Muster des Auftraggebers digital zu führen und bei der Bauüberwachung des AG im Original einzureichen. Die Bautagesberichte sind zu sammeln und wöchentlich der Bauleitung vorzulegen.

10.11 Sicherheitsbeauftragter des AN

Der Auftragnehmer hat die verantwortlichen Fachkräfte zur Umsetzung und Kontrolle der Arbeitssicherheit/Unfallschutz zu stellen und umgehend nach Beauftragung zu benennen.

10.12 Baustelleneinrichtung

Der Auftragnehmer hat der Bauüberwachung des AG vor Beginn der Arbeiten eine Übersicht der von ihm geplanten Baustelleneinrichtung auf der Grundlage des vom AG übergebenen allgemeinen Baustelleneinrichtungsplans zur Genehmigung vorzulegen. Dieser muss mindestens Angaben zu Materialcontainerstellungen, Lagerflächen, Silos (Estricharbeiten), Hebezeugen, Gerüsten, Arbeitsbereichen (z.B. zur Vorabmontage größerer Bauteile), Geräte- und Maschinenstellungen und benötigten freien Flächen (z. B. für Geräteeinsatz, Wendekreise etc.) enthalten.

Bedingt der Arbeitsvorgang im Rahmen des vorhersehbaren Bauablaufes einen Umbau von Teilen der gewerkespezifischen Baustelleneinrichtung des AN, so ist dieser unaufgefordert und ohne zusätzliche Vergütung zu leisten.

Für die Zugänglichkeit über die 9th Street sind die Anmeldungen durch den AN ca. 2 Wochen im Voraus mit einem verbindlichen Lieferdatum bei der Bauleitung und der Bauherrenvertretung bekannt zu geben. Zudem sind die Anmeldungen für den Zoll zeitnah mitzuteilen, damit die Anlieferungen fortlaufend ausgeführt werden können. Hierbei sind folgende Angaben relevant:

- Name, Vorname
- Firma oder Spedition
- KFZ- Kennzeichen
- Was wird geliefert?
- Wohin wird geliefert?
- Wann (ca. Zeitangabe) wird geliefert?

10.13 Sanitäre Anlagen

Sanitäre Einrichtungen und Waschgelegenheiten werden im Rahmen der Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt, vorgehalten und arbeitstäglich bzw. nach Bedarf gereinigt. Diese Kosten sind somit **n i c h t** in die Einheitspreise einzukalkulieren. Alle am Bau beteiligten Firmen sind verpflichtet, diese Anlagen zu nutzen. Die Benutzung der Einrichtungen hat pfleglich und unter Beachtung der üblichen Hygieneanforderungen zu erfolgen.

Eine Benutzung im Gebäude befindlicher Sanitäranlagen ist **n i c h t** gestattet.

Die Aufstellung eigener Anlagen (z.B. Toilettenhäuschen) ist nicht gestattet. Bei Missachtung des Nutzungsgebotes wird die betreffende Person bereits beim ersten Verstoß dauerhaft von der Baustelle verwiesen.

10.14 Aufenthaltsräume, Büroräume Firmenbauleitung

Es werden keine Aufenthalts- und Büroräume zur Verfügung gestellt.

10.15 Materialcontainer

Materialcontainer stehen bauseits nicht zur Verfügung. Diese sind Sache des Auftragnehmers. Aufstellflächen für Materialcontainer stehen auf dem Baugrundstück gemäß Baustelleneinrichtungsplan des AG zur Verfügung. Die Größe der Container sind vorab anzumelden und abzustimmen. Die Abstimmung zur Aufstellung der Container hat mit der Objektüberwachung des AG zu erfolgen.

Container des AN sind an den Zugangstüren deutlich mit Firmennamen, Adresse und Telefonnummer (maximale Schildgröße 50 x 80 cm) zu kennzeichnen.

10.16 Freizuhaltende Flächen

Für Fluchtwege und Sammelplätze sind Flächen innerhalb des Grundstückes freizuhalten. Bei längeren Arbeitspausen, z. B. an Wochenenden und Feiertagen müssen deshalb die Maschinen und Geräte so abgestellt werden, dass ein ungehindertes Passieren bzw. Sammelplätze freigehalten sind.

Hydranten, Absperrschieber, Kanal- und Schachtdeckel für sämtliche Medien sind immer frei zugänglich zu halten.

10.17 Abstellen von PKW, Lieferfahrzeuge, Anlieferungen

Private PKW jeglicher Art erhalten keinen Zugang auf das Gelände der Baustelleneinrichtung. Lieferfahrzeuge dürfen nur für die Dauer der Anlieferung auf dem Baustellengelände verbleiben. Nach Abschluss der Liefertätigkeiten sind die Fahrzeuge umgehend aus der Baustelleneinrichtung zu entfernen. Die Anlieferungen dürfen im Zeitraum von 8.00 – 17.00 Uhr erfolgen.

Der Pförtner der Eingangskontrolle ist berechtigt, sich bei Notwendigkeit vom Umfang und Inhalt der Lieferung durch Kontrolle des Kfz zu überzeugen.

10.18 Rauchverbot

In allen Gebäudeteilen besteht Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Mitarbeiter des Auftragnehmers unverzüglich von der Baustelle zu weisen.

10.19 Baustrom, Bauwasser

Anschlüssen für Baustrom und Bauwasser werden vom AG kostenfrei zur Verfügung gestellt. Diese Kosten sind somit **nicht** in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Im Außenbereich stehen insgesamt 1 Bauwasseranschlüsse und 1 Baustromverteiler zur Verfügung. Im Gebäudeinnern stehen über die Bauteile verteilt je Etage bis zu 1 Stück weitere Baustromverteiler zur Verfügung. Die Anschlüsse sind wie folgt ausgestattet:

Baustrom außen:

Es werden 6 Baustromverteiler mit einer Anschlussleistung von 63A mit folgenden Abgängen zur Verfügung gestellt:

- 1 CEE-Gerätestecker 5/63 A 400 V/6 h Abgang
- 1 CEE-Steckdose 5/63 A 400 V/6 h für Kabelschleife - 1 FI Schutzschalter 4pol. 63 A/30 mA
- 2 CEE-Steckdosen 5/32 A 400 V/6 h mit je Leitungsschutzschalter 3/25 A -C-
- 2 CEE-Steckdosen 5/16 A 400 V/6 h mit je 1 Leitungsschutzschalter 3/16 A -C-
- 1 FI-Schutzschalter 4pol. 40 A/30 mA
- 6 Schutzkontaktsteckdosen 2/16 A 230 V mit je 1 Leitungsschutzschalter 1/16 A -C-

Baustrom Innen:

Es werden Baustromverteiler jeweils mit folgenden Abgängen zur Verfügung gestellt:

- 1 CEE-Gerätestecker 5/63 A 400 V/6 h Abgang
- 1 CEE-Steckdose 5/63 A 400 V/6 h für Kabelschleife - 1 FI Schutzschalter 4pol. 63 A/30 mA
- 2 CEE-Steckdosen 5/32 A 400 V/6 h mit je Leitungsschutzschalter 3/25 A -C-
- 2 CEE-Steckdosen 5/16 A 400 V/6 h mit je 1 Leitungsschutzschalter 3/16 A -C-
- 1 FI-Schutzschalter 4pol. 40 A/30 mA
- 6 Schutzkontaktsteckdosen 2/16 A 230 V mit je 1 Leitungsschutzschalter 1/16 A -C-

Bauwasser:

1 Zapfstellen mit diversen Schlauchventilen

Für die Kranstandorte werden durch den Auftraggeber separater Anschlussstellen zur Verfügung gestellt. Der Anschluss und die Leitungsführung bis zum Kranstandort sind Aufgabe des Auftragnehmers. Die erforderliche Länge der Leitung befindet ist ≤ 20 m.

Die genaue Lage der Bauwasser- und Baustromanschlüsse ist dem Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen. Die Verteilung des Baustroms bzw. Bauwassers vom vorgegebenen Anschlusspunkt ist Sache des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sorgfältig und Kosten sparend mit den zur Verfügung gestellten Medien umzugehen. Sollten die von Bauherren zur Verfügung gestellten Bauwasser- und Baustromanschlüsse für die Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers nicht ausreichend sein, so hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich und auf eigene Kosten weitere Anschlüsse herzustellen. Die notwendigen Abstimmungen mit den jeweiligen Leitungsträgern sind vom Auftragnehmer eigenständig zu führen.

10.20 Schäden / Baureinigung

Durch den Auftragnehmer verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen sind von ihm während der Durchführung der Vertragsleistung ohne besondere Vergütung oder Anordnung laufend zu beseitigen.

Alle vom AN verursachten und weitere vorkommende Personen-, Sach- oder sonstige Schäden sind unverzüglich nach deren Entdeckung dem AG schriftlich unter Hinzufügung der entsprechenden Unterlagen bekannt zu geben. Der AN hat das Schadensbild nach Möglichkeit mit Lichtbildaufnahmen festzuhalten.

Er darf das Schadensbild bis zu einer Beurteilung durch die Objektüberwachung des AG und den AG nur verändern, soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern und soweit Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebes unvermeidlich erforderlich sind.

Der AN hat dem AG und der Objektüberwachung des AG jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und die Höhe des Schadens zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der AN hat bei einer durch ihn vorgenommenen Beseitigung von Schäden Dritter eine Kostenaufstellung mit ordnungsgemäß prüffähigen Belegen beizufügen.

10.21 Arbeitsschritte/Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan als detaillierten Balkenterminplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann.

Die Balken müssen je Vorgang mit Start, Ende und Dauer des Einzelvorgangs belegt sein. Die Vorgänge sind soweit zu detaillieren, dass anhand des Baufristenplans wöchentliche Erfolgskontrollen möglich sind.

Vertraglich vereinbarte Zwischentermine sind aufzunehmen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur fachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich durch den AN zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber 5 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitung – unabhängig vom Verursacher der erforderlichen Überarbeitung - unverzüglich, jeweils in 3-facher Ausfertigung im Original sowie digital (Dateiformate pdf.) zu übergeben.

10.22 Arbeitsunterbrechungen

Es können auf Anordnung des Auftraggebers unplanmäßige Unterbrechungen während der Ausführungen der Leistungen des AN eintreten.

Den Anordnungen zur Unterbrechung der Ausführung ist zwingend Folge zu leisten, es sei denn es käme durch die Unterbrechung zu einer Gefährdung von Personen oder zu Sachschäden. Der AN hat den Auftraggeber rechtzeitig über solche Gefahren zu informieren.

10.23 Materialtransporte/Arbeitsbereiche

Materialtransporte über die Fassade und sonstige oberflächenfertige Bauteile sind unzulässig. Vor Beginn der Arbeiten ist der Transportweg und der Arbeitsbereich mit der Bauüberwachung des AG abzustimmen. Der Abschluss der Transportarbeiten ist vom AN der Objektüberwachung des AG umgehend anzuzeigen.

10.24 Anforderungen an nicht genormte Baustoffe/vom AN zu liefernde Nachweise

Sofern bauaufsichtlich oder aus anderen Vorschriften gefordert, sind Bemessungen, statische Nachweise, oder andere Prüfungen und Nachweise für die ausgeschriebenen Leistungen Sache des AN. Diese sind als Prüfzeugnisse, Zulassungen usw. oder als individuelle Nachweise aufzustellen und dem AG in übersichtlicher, prüfbarer Form zu übergeben. Der AN hat die Unterlagen, welche bauaufsichtlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind rechtzeitig einzureichen.

10.25 Bemessung

Die Bemessung der Materialdicken, Verankerungen, Befestigungs- und Verbindungsmittel sind Sache des AN. In der Leistungsbeschreibung genannte Stärken und Dicken sind Mindestangaben. Die endgültige Bemessung und Verantwortung bleibt beim AN und ist im Rahmen der Werk- und Montageplanung mit dem Architekten abzustimmen.

10.26 Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die voraussichtliche Stundenzahl ist vom AN vor Ausführung der Leistungen zu benennen und wird vom Auftraggeber im Zuge der Anordnung mit freigegeben. Sollte die tatsächliche Stundenzahl über die freigegebene Stundenanzahl hinausgehen, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu informieren, die zusätzliche benötigte Stundenanzahl anzugeben und vor Ausführung vom AG freigeben zu lassen.

10.27 Angebotspreis

Die angebotenen Preise sind Festpreise für die gesamte Bauzeit.

Ausgenommen hiervon ist gegebenenfalls eine Stoffpreisgleitklausel für Stahl/Stahlerzeugnisse.

10.28 Abrechnung, Nachträge

Abschlagsrechnungen müssen nach dem tatsächlichen Leistungsstand und geprüften Aufmassen aufgestellt und eingereicht werden. Die vollständigen Aufmassunterlagen sind mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Rechnungseingang bei der Objektüberwachung des AG einzureichen. Verspätet oder unvollständig eingereichte Aufmassunterlagen bedeuten, dass der Zeitraum bis zur Einreichung der Rechnung um den Zeitraum bis zur vollständigen Vorlage aller Aufmassunterlagen verlängert wird.

Als Rechnungseingangsdatum gilt das Vorliegen beim AG. Die Aufmasse und zugehörigen Planunterlagen müssen eindeutig und leicht prüfbar sein. Dazu gehört u. a., dass jedes Maß, welches im Aufmass enthalten ist, sich in den Aufmassplänen zweifelsfrei wieder zu finden hat bzw. markiert wird, wenn es sich um CAD-Maße handelt. Im Aufmass muss der Bezug zum zugehörigen Aufmassplan eindeutig vermerkt werden, weiterhin Achsbezüge, Raumbezüge o. ä. Kennzeichnungen. Alle Positionen, auch solche, deren Aufmass selbsterklärend ist (z. B. Erstellen der W + M-Planung) sind mit einem Aufmassblatt zu versehen. Das Aufmassblatt ist mit einer Unterschriftenzeile für den AN und die OÜ des AG zu versehen und vom AN unterschrieben einzureichen. Für jede Position sind separate Aufmassblätter anzulegen, die dann mit den fortschreitenden Abschlagsrechnungen kumulierend ergänzt werden.

Die Aufmassblätter / Aufmasszeichnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Darüber hinaus ist jedes Rechnungsblatt im Kopf so zu beschriften, dass eindeutig die Zuordnung zur jeweiligen Rechnung und der Position gewährleistet ist. In der Rechnung gestellte Mengensummen müssen im Aufmassblatt per Mengenzusammenstellung nachvollziehbar aufgestellt und ablesbar sein. Abschlagsrechnungen sind kumulativ aufzustellen.

Ab der 2. Abschlagsrechnung (AR) bis zur Schlussrechnung (SR) ist mit den Einzelaufmassblättern eine Aufmasszusammenstellung mit einzureichen. In der Aufmasszusammenstellung ist eindeutig auszuweisen, welche Aufmassblätter mit welcher AR zu welcher Position eingereicht wurden und wie viel der Mengenzuwachs je Position und AR hat.

Korrekturen der Objektüberwachung sind bei der nächsten Abschlagsrechnung in das Aufmass des AN zu übernehmen und kenntlich zu machen. Leistungen, die auf Grund Ihrer Natur nur vor Ort aufgemessen werden können, sind in einem örtlichen Aufmass gemeinsam mit der Objektüberwachung des AG festzuhalten und von dieser abzeichnen zu lassen. Ohne örtliches Aufmass besteht kein Anrecht auf Anerkennung der Leistung. Das örtliche Aufmass muss mit der Rechnung eingereicht werden und dient als Grundlage des Rechnungsaufmasses.

Nachträge sind grundsätzlich Bauteilweise zu erstellen, d. h. in einem Nachtrag dürfen nur Leistungen enthalten sein, die ein einziges Bauteil betreffen. Die einzelnen Nachtragspositionen sind nach Kostengruppen entsprechend DIN 276 getrennt aufzustellen. Andernfalls gelten die Nachträge als nicht prüffähig und können nicht bearbeitet werden.

Zusätzlich müssen die Kalkulationsnachweise für die einzelnen Positionen aufgeteilt sein in:

- Stundenzahl
- Gerätekosten
- Stoffkosten

Diese sind nachvollziehbar in ihren Mengenansätzen darzulegen. Die Kostenansätze sind nachvollziehbar aufzuschlüsseln und durch prüffähige Kalkulationsnachweise zu belegen, z.B. Lieferanten-nachweise. Die Nachtragskalkulation ist entsprechend der Kalkulation der vertraglich vereinbarten Einheitspreise in den Formblättern zur Preisermittlung aufzustellen. Die vertraglich vereinbarten Aufschläge sind immer eindeutig auszuweisen.

10.29 Deklaration / Dokumentation

Alle Materialien oder Produkte sind durch den Bieter umgehend nach Auftragserteilung bezüglich ihrer Inhaltstoffe und Eigenschaften durch die Vorlage

- der technischen Datenblätter und (falls erforderlich) der
- Sicherheitsdatenblätter zu deklarieren.

Für die Zusammenstellung der Materialien ist die Materialdeklarationstabelle des AG zu verwenden. Die Zusammenstellung hat Positionsweise gemäß der Nummerierung des Leistungsverzeichnisses zu erfolgen.

10.30 Im Baugelände vorhandene Anlagen

Im direkt an das Baugelände angrenzenden öffentlichen Straßenland sowie innerhalb der Baustelleneinrichtung verlaufen Leitungen diverser Versorger. Sollte der AN im Rahmen seiner Arbeiten auf solche Einrichtungen treffen, die vorher nicht erkennbar waren, ist unverzüglich die Bauleitung des AG zu unterrichten. Im Bereich von temporär offen liegenden Leitungen ist mit äußerster Vorsicht zu arbeiten.

10.31 Brandschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, frühzeitig entsprechende Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen und zu überwachen. Für die Ausführung feuergefährlicher Arbeiten (z.B. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) gilt folgendes:

1. Anmeldung der Arbeiten bei der Objektüberwachung des AG
2. Ausfüllen des dort erhältlichen Erlaubnisscheins und Einreichen bei der Objektüberwachung mind. 24h vor Ausführungsbeginn
3. Abnahme der Brandstelle vor Ausführung der Arbeiten durch die Objektüberwachung
4. Ausführung der Arbeiten
5. Meldung der Fertigstellung der Arbeiten bei der Objektüberwachung des AG
6. Abnahme der Brandstelle nach Beendigung der Arbeiten durch die Objektüberwachung des AG

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB) -